5. Facharbeitskreis "Effiziente Stadt" am 23.08.2018



Beihilferecht und EFRE-Förderung

Projekte beihilferechtlich optimal gestalten.







Beihilferecht und EFRE-Förderung



Inhalt.

- 1. Warum wollen wir Beihilfe verstehen?
- 2. Was ist Beihilfe?
- 3. Welche Beihilfe ist erlaubt?
- 4. Praxisbeispiele
- 5. Projekte beihilferechtlich gestalten



© fotolia

EFRE SHOP THORINGEN EUROPAISCHE FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG













European Commission - Press release

State aid: Germany needs to recover illegal aid from certain large electricity users exempted from network charges in Germany in 2012-2013

Brussels, 28 May 2018

The European Commission has concluded that the exemption for certain large electricity users in Germany from network charges in 2012-2013 <u>was against EU State aid rules</u>. There were no grounds to fully relieve those users from paying network charges. Germany now has to recover the illegal aid.

Commissioner Margrethe **Vestager**, in charge of competition policy, said: "All electricity users have to pay network operators for the services they use – fully exempting certain large users from these charges is an unfair advantage and increases the financial burden on other electricity users. That is why Germany must now recover the unpaid network charges from these users".

Network charges are part of the usual electricity costs that any electricity user connected to the grid has to pay. These charges serve to remunerate the network operator for the network services they provide and to maintain the network in good shape. Large electricity users that have a stable electricity consumption can generate fewer network costs, notably due to the predictability of their demand.

Between 2011 and 2013, electricity users that had an annual consumption above 10 gigawatt hours and a particularly stable electricity consumption were fully exempted from paying network charges under German law (§19(2) of the German Network Charges Ordinance). In 2012, thanks to this provision, these users avoided paying an estimated €300 million in network charges. These costs were instead financed by a special levy imposed on final electricity consumers (the so-called §19-surcharge), which Germany introduced in 2012.

Following the receipt of a number of complaints from consumer associations, energy companies and citizens, the Commission in March 2013opened an in-depth investigation to determine whether this exemption amounts to State aid and if it can be justified under EU State aid rules.





Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Artikel 107, Abs. 1.

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar (also verboten) sind:

- staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art,
- die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige
- den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
- soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.





















Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Artikel 107, Abs. 2.

Mit dem Binnenmarkt vereinbar (also erlaubt) sind:

- (...)
- sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.



27.08.2018 Seite 15







Beihilferecht und EFRE-Förderung



Die AGVO – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäische Union









AGVO - die Ausnahme von der Regel.

- Artikel 107 Abs. 1 AEUV untersagt staatliche Beihilfe prinzipiell.
- Die AGVO erklärt bestimmte staatliche Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten und stellt sie von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht frei.
- Die Beihilfeintensität wird beschränkt.

27.08.2018 Seite 17







Beihilferecht und EFRE-Förderung



Laut AGVO von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellte Umweltschutzbeihilfen.

- Energieeffizienzmaßnahmen
- · gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte
- hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung
- Förderung erneuerbarer Energien
- Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien
- Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen
- · energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte
- Energieinfrastrukturen
- Umweltstudien









Maximale Beihilfeintensität, Beispiel Fernwärme.

Energieeffiziente Fernwärme wird von der AGVO freigestellt

Beihilfeintensität Erzeugungsanlage:

- beihilfefähig sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten,
- die Beihilfeintensität für die Erzeugungsanlage darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten,
- Beihilfe kann für mittlere Unternehmen um 10 %, für kleine Unternehmen um 20 % erhöht werden.
- Erhöhung um weitere 5 % in Thüringen, weil C-Fördergebiet.

Beihilfeintensität Verteilnetz:

 Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn.

27.08.2018 Seite 19







Beihilferecht und EFRE-Förderung



Praxisbeispiele.

Aus unserer täglichen Arbeit.

















Beispiel: KWK und Fernwärme im Wohngebiet Liethen, Heilbad Heiligenstadt

- Freistellung der Beihilfe nach AGVO möglich?
- \checkmark
- → Freistellung nach Art. 46 AGVO "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte"
- → Begrenzung der Beihilfeintensität:
 - · Erzeugungsanlagen: nur Mehrkosten beihilfefähig
 - Beihilfeintensität maximal 45 % + X
 - Verteilnetz: maximal Differenz zwischen beihilfefähigen Kosten und Betriebsgewinn beihilfefähig

27.08.2018 Seite 25







Beihilferecht und EFRE-Förderung



Projekte gestalten.

Beihilferecht beachten und Förderung optimieren.

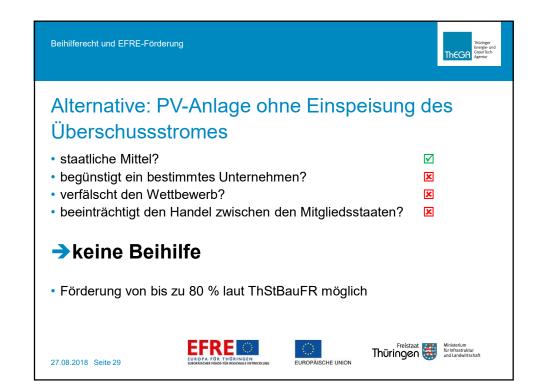
















Beispiel: BHKW zur Versorgung eines öffentlichen Gebäudes und angrenzender privater Gebäude

- · Freistellung der Beihilfe nach AGVO möglich?
- V
- → Freistellung nach Art. 46 AGVO "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme"
- → Begrenzung der Beihilfeintensität:
 - · Erzeugungsanlagen: nur Mehrkosten beihilfefähig
 - Beihilfeintensität maximal 45 % + X
 - Verteilnetz: maximal Differenz zwischen beihilfefähigen Kosten und Betriebsgewinn

27.08.2018 Seite 31







27.08.2018 Selle 3

Beihilferecht und EFRE-Förderung



Alternative: BHKW zur Versorgung eines öffentlichen Gebäudes ohne Anschluss Dritter

staatliche Mittel?

- \checkmark
- begünstigt ein bestimmtes Unternehmen?
- ×

verfälscht den Wettbewerb?

- ×
- beeinträchtigt den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten?
- ×

→ keine Beihilfe

• Förderung von bis zu 80 % laut ThStBauFR möglich

EFKE EUROPA FOR THOR









Staatliche Beihilfe auf einen Blick.

- Beihilfe liegt vor, wenn **alle** vier Merkmale staatlicher Beihilfe erfüllt sind.
- · Staatliche Beihilfe ist grundsätzlich verboten.
- Verstöße gegen die Beihilfevorschriften führen zur Rückforderung der gezahlten Beihilfe durch die EU.
- Beihilfen für energetische Maßnahmen sind erlaubt, sofern und soweit die AGVO dies vorsieht. Die Obergrenzen der AGVO sind einzuhalten.
- Prüfen Sie, ob eine nicht beihilferelevante Projektgestaltung einen höheren Fördersatz ermöglicht.







5. Facharbeitskreis "Effiziente Stadt" am 23.08.2018



Für Ihre Aufmerksamkeit dankt



Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA)

Frank Roman Leipe

Projektleiter Kommunale Energiekonzepte

T +49 361 5603227 M +49 1522 1806374

frank.leipe@thega.de www.thega.de



